

Gebietsänderungsvertrag
Samtgemeinde Lutter am Barenberge –
Flecken Lutter am Barenberge – Gemeinde Hahausen – Gemeinde Wallmoden –
Stadt Langelsheim

Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem Flecken Lutter am Barenberge, der
Gemeinde Hahausen, der Gemeinde Wallmoden und der Stadt Langelsheim

Präambel

Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen, die Gemeinde Wallmoden und die Stadt Langelsheim beschließen in freier Selbstbestimmung den Zusammenschluss der traditions- und geschichtsreichen Körperschaften und sichern durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der zukünftigen Kommune.

Durch die Eingliederung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden in die Stadt Langelsheim wird ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet und eine harmonische Entwicklung aller Stadt- und Ortsteile gefördert.

Die vertragsschließenden Gemeinden sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Samtgemeinde, ihre Mitgliedsgemeinden und die Stadt vereinigen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen und die Gemeinde Wallmoden in die Stadt Langelsheim zum 01.11.2021 eingegliedert.

Gem. §§ 24 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird demzufolge folgender Gebietsänderungsvertrag auf Basis der Beschlüsse des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge vom 28.11.2019, des Rates des Fleckens Lutter am Barenberge vom 27.11.2019, des Rates der Gemeinde Hahausen vom 26.11.2019, des Rates der Gemeinde Wallmoden vom 25.11.2019 und des Rates der Stadt Langelsheim vom 28.11.2019 geschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Wappen der Gemeinde

- (1) Die künftige Stadt Langelsheim besteht aus der Stadt Langelsheim, der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden. Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen und die Gemeinde Wallmoden werden im Rahmen der Eingliederung aufgelöst.
- (2) Die künftige Gemeinde trägt den Namen „Stadt Langelsheim“.

- (3) Das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Stadt Langelsheim werden vom Rat der Stadt Langelsheim in der neu zu erlassenden Hauptsatzung bestimmt. Bis dahin führt sie das Wappen der bisherigen Stadt Langelsheim, deren Flagge und das Dienstsiegel.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Langelsheim tritt die Gesamtrechtsnachfolge für die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, den Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen und die Gemeinde Wallmoden an.

§ 3 Sitz der Verwaltung

- (1) Der Sitz der Verwaltung ist der bisherige Standort in Langelsheim.
(2) In Lutter am Barenberge wird ein Bürgerbüro im jetzigen Rathaus eingerichtet, in dem bürger- und kundennahe Dienstleistungen dem Bedarf entsprechend erbracht werden.

§ 4 Anzahl der Ratsmitglieder

Gem. § 46 Abs. 5 NKomVG wird die Zahl der Ratsmitglieder bis zur nächsten allgemeinen Wahlperiode um 6 erhöht. Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge, der Flecken Lutter am Barenberge, die Gemeinde Hahausen, die Gemeinde Wallmoden und die Stadt Langelsheim werden entsprechende gleichlautende Satzungen erlassen, die vor der Verkündung des Fusionsgesetzes zu verkünden sind.

§ 5 Ortsrecht und Flächennutzungspläne

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der künftigen Stadt Langelsheim weiter. Das gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bereits nur räumlich begrenzt geltenden Rechtsvorschriften wie Bebauungspläne oder Benutzungsregelungen für Einrichtungen der Gemeinde gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bezüglich des Ortsrechts der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden befristet bis zum 31.12.2023. Als Ausnahme hiervon tritt als vorrangige Regelung die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Langelsheim ab dem Zeitpunkt der Eingliederung im Bereich der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge tritt außer Kraft.

- (3) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim bleiben wirksam und gelten als Flächennutzungsplan der künftigen Stadt Langelsheim fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Die künftige Stadt Langelsheim übernimmt Verfahren des Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und führt diese fort, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

§ 6 Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Langelsheim werden die Stadtteile (Ortschaften) Astfeld, Bredelem, Hahausen, Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden und Wolfshagen im Harz eingerichtet. Der Stadtteil
 - a. Astfeld besteht aus dem Stadtteil Astfeld der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - b. Bredelem besteht aus dem Stadtteil Bredelem der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - c. Hahausen besteht aus der bisherigen Gemeinde Hahausen,
 - d. Langelsheim besteht aus dem Stadtteil Langelsheim der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - e. Bergstadt Lautenthal besteht aus dem Stadtteil Bergstadt Lautenthal der bisherigen Stadt Langelsheim,
 - f. Flecken Lutter am Barenberge besteht aus der bisherigen Gemeinde Flecken Lutter am Barenberge mit den Ortschaften Flecken Lutter am Barenberge, Ostlutter und Nauen,
 - g. Wallmoden besteht aus der ehemaligen Gemeinde Wallmoden mit den Ortschaften Alt Wallmoden, Bodenstein und Neuwallmoden,
 - h. Wolfshagen im Harz besteht aus dem Stadtteil Wolfshagen im Harz der bisherigen Stadt Langelsheim

Für die Stadtteile werden Ortsräte gewählt.

- (2) Die Ortsräte haben folgende Mitglieder
 - a. Astfeld 7 Mitglieder,
 - b. Bredelem 5 Mitglieder,
 - c. Hahausen 5 Mitglieder,
 - d. Langelsheim 9 Mitglieder,
 - e. Bergstadt Lautenthal 7 Mitglieder,
 - f. Flecken Lutter am Barenberge 7 Mitglieder,
 - g. Wallmoden 5 Mitglieder,
 - h. Wolfshagen im Harz 7 Mitglieder.

§ 7

Übernahme von Personal, Personalrat

- (1) Die Bediensteten der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit Wirkung zum 01.11.2021 von der Stadt Langelsheim im Rahmen der Eingliederung übernommen. Veränderungen aufgrund tariflicher Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) In diesem Zusammenhang wird auf betriebsbedingte Kündigungen ausdrücklich verzichtet.
- (3) Bei der künftigen Stadt Langelsheim wird ein Übergangspersonalrat gebildet, der aus den Mitgliedern des Personalrates der bisherigen Stadt Langelsheim besteht. Innerhalb von vier Monaten nach dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages ist gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften ein neuer Personalrat zu wählen.

§ 8

Verliehene Ehrungen, Kommunale Partner- und Patenschaften

- (1) Die von der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem ehemaligen Flecken Lutter am Barenberge, der ehemaligen Gemeinde Hahausen und der ehemaligen Gemeinde Wallmoden verliehenen Ehrungen (Ehrenbürgerrechte etc.) werden von der Stadt Langelsheim anerkannt.
- (2) Die Stadt Langelsheim tritt in die von den ehemaligen Gebietskörperschaften gegründeten Partner- und Patenschaften ein, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist; Doppelmitgliedschaften werden baldmöglichst gelöst.

§ 9

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die in der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, dem Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG, wie z. B. Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschl. Sportstätten, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Kurt-Klay-Schule (Grundschule), Kindertagesstätte und andere Bildungseinrichtungen etc. werden dem Bedarf entsprechend erhalten bleiben.
- (2) Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung bleiben bis auf weiteres im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge auf den Wasserverband Peine übertragen. Im Bereich der ehemaligen Stadt Langelsheim nimmt diese Aufgaben bis auf weiteres der Eigenbetrieb „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“ wahr.
- (3) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Stadt Langelsheim nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

§ 10

Luftkurorte, Fremdenverkehrsvereine und Freibäder

- (1) Der Status „staatlich anerkannter Luftkurort“ für die Stadtteile Bergstadt Lautenthal und Wolfshagen im Harz soll auch zukünftig erhalten werden.
- (2) Die Fremdenverkehrs- sowie die Freibadvereine in den Stadtteilen Bergstadt Lautenthal und Wolfshagen im Harz werden auch zukünftig finanziell von der künftigen Stadt Langelsheim, mindestens in dem Umfang wie im Haushaltsjahr 2019, unterstützt.

§ 11

Feuerwehren

- (1) Die in der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge und in der ehemaligen Stadt Langelsheim vorhandenen Ortsfeuerwehren mit ihren technischen Ausstattungen werden erhalten.
- (2) Die bisherigen Stadt- und Gemeindebrandmeister sowie deren Vertreter bleiben für das jeweilige Gemeindegebiet bis zu einer Neubenennung bestehen. Die Neubenennung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Eingliederung erfolgen.

§ 12

Baubetriebshöfe

Die Betriebsstandorte in Langelsheim und in Lutter am Barenberge bleiben dem Bedarf entsprechend erhalten.

§ 13

Schiedsamsbezirke

Die bisherigen Schiedsamsbezirke sollen beibehalten werden. Die gewählten Schiedspersonen bleiben für die laufende Wahlzeit im Amt.

§ 14

Schulbezirke, Stadtelternrat

- (1) Für die Kurt-Klay-Schule (Grundschule) in der Trägerschaft der künftigen Stadt Langelsheim wird ein Schulbezirk gebildet. Der Schulbezirk besteht aus den künftigen Stadtteilen Flecken Lutter am Barenberge, Hahausen und Wallmoden.
- (2) Bis zur Bildung eines Stadtelternrates nehmen die bisherigen Schulelternräte in ihrem Bereich die Aufgabe des Stadtelternrates wahr.

§ 15 Standesamt

Die bisherigen Standesamtsbezirke Lutter am Barenberge und Langelsheim werden mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst. Die künftige Stadt Langelsheim bildet ab 01.01.2022 einen Standesamtsbezirk.

§ 16 Kommunale Zweckverbände, Kommunale Mitgliedschaften, Beteiligungen

Sämtliche Mitgliedschaften der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen, der Gemeinde Wallmoden und der bisherigen Stadt Langelsheim in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie wirtschaftlichen Beteiligungen bleiben unverändert bestehen. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, werden die Mitgliedschaften mit dem Eingliederungszeitpunkt grundsätzlich zusammengeführt.

§ 17 Ortsbezeichnungen

Die Ortsschilder der einzelnen Stadtteile werden ortsteilbezogen erhalten. Alle rechtlich möglichen Bezeichnungen werden übernommen, soweit sie von den ehemaligen Gemeinden getragen werden.

§ 18 Zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden

- (1) Bereits erhaltene oder rechtsverbindlich zugesagte zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden sind in den ehemaligen Gemeinden einzusetzen.
- (2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für Stadtteile einzuwerben. Die entsprechenden Verfahren sollen durch die Verwaltung der künftigen Stadt Langelsheim geregelt und abgewickelt werden.

§ 19 Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzungen der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Flecken Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen, der Gemeinde Wallmoden und der ehemaligen Stadt Langelsheim gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres fort, in dem der Zusammenschluss in Kraft tritt, soweit keine Nachtragshaushaltssatzungen von der Stadt Langelsheim beschlossen werden. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die ehemaligen Gemeinden erfolgt durch die künftige Stadt Langelsheim.

§ 20

Abschluss von Maßnahmen / Dorferneuerung

Alle von den bisherigen Gemeinden bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen haushaltsrechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der künftigen Stadt Langelsheim als Rechtsnachfolgerin durchgeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen nicht möglich ist, wird die zukünftige Stadt Langelsheim verpflichtet, die Mittel erneut in ihre Haushaltsplanung aufzunehmen. Die Dorferneuerungsmaßnahmen beziehungsweise nachfolgende Förderprogramme in der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Fleckens Lutter, der Gemeinde Wallmoden und der Gemeinde Hahausen werden nach den dafür geltenden Regelungen fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der künftigen Stadt Langelsheim zulässt.

§ 21

Vermögensauseinandersetzung

Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögenssituation informiert. Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen bekannt. Die künftige Stadt Langelsheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Fleckens Lutter am Barenberge, der Gemeinde Hahausen und der Gemeinde Wallmoden ein.

§ 22

Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die finanziellen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 23

Abweichende Regelungen

Beschlüsse zur Änderungen dieses Gebietsänderungsvertrages bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Rates der zukünftigen Stadt Langelsheim.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

